

Vfg.

**Stadtverordnung**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen  
an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I, Seite 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17. November 1983 (GVBl. Schleswig-Holstein, Seite 455) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Flensburg verordnet:

**§ 1**

- 1) Im Gebiet der Stadt Flensburg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

<b>Datum</b>	<b>Verkaufszeitraum</b>	<b>Anlass</b>
Sonntag des Flensburger ökologischen Frühjahrsmarktes	13.00 bis 18.00 Uhr	Ökologischer Frühjahrsmarkt
Sonntag des Flensburger Innenstadtfestes	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburger Innenstadtfest
Sonntag des Geburtstages der Fußgängerzone	13.00 bis 18.00 Uhr	Geburtstag der Fußgängerzone
Sonntag des Tages des Flensburger Herbstmarktes	13.00 bis 18.00 Uhr	Tag des „Flensburger Herbst“

- 2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- 3) Auf § 24 Ladenschlussgesetz (Ordnungswidrigkeitentatbestände) wird hingewiesen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft und am 31.12.2009 außer Kraft.

Flensburg, den

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister

Helmut Trost  
Bürgermeister